



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

### **Hausordnung und Hallenbenutzungsregeln für die Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

Für die Doppelturnhalle an der Grundschule Kronwinkl erlassen die Gemeinde Eching als Eigentümer und der Schulverband Kronwinkl als Mieter für den schulischen Bereich folgende Hausordnung mit Hallenbenutzungsregeln:

#### **Grundsätzliches:**

Die Gemeinde Eching hat für den Bau und die Ausstattung große Investitionen geleistet, und investiert weiter für die Unterhaltung der Turnhalle samt Außenanlagen hohe Summen. Eine pflegliche Behandlung durch alle Schülerinnen und Schüler sowie allen Vereinen, Gruppen, Veranstaltern und Besucher wird erwartet. Alle Beteiligten bedienen sich guter Umgangsformen, wie dies gerade unter Sportfreunden üblich ist.

Um Personen- und Sachschäden zu vermeiden und um für alle Sportgruppen und sonstigen Gruppen einen geordneten Übungsablauf, Spielbetrieb und sonstigen zulässigen Nutzungsablauf zu gewährleisten, sind alle Benutzer verpflichtet, diese Hausordnung mit den Hallenbenutzungsregeln in all ihren Teilen zu beachten.

#### **I. Allgemeines**

1. Die Halle steht grundsätzlich für Gruppen aus dem Bereich der Gemeinde Eching zur Verfügung.
2. Die Genehmigung für die Benutzung der Halle wird von der Gemeinde Eching im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität stets in widerruflicher Weise schriftlich oder mündlich erteilt. Personen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und private Veranstalter, die die Halle zu nichtschulischen außerordentlichen Zwecken benutzen wollen, sollen den Antrag frühestmöglich vor der beabsichtigten Nutzung im Rathaus Eching stellen.
3. Von sämtlichen Nutzern und Besuchern der Halle wird erwartet, dass sie die Gebäude und alle Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich behandeln.
4. Die Sporthalle darf grundsätzlich nur zu den im jeweils gültigen Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten genutzt werden. Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Eching. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle zum festgesetzten Zeitpunkt verlassen werden kann. Für Duschen und Ankleiden wird eine zusätzliche Zeit von maximal 30 Minuten jeweils vor und nach der Belegung zugestanden.



# GEMEINDE ECHING

## Kardinal Konrad von Preysing-Halle

5. Für jede Sportgruppe ist ein verantwortlicher volljähriger Übungsleiter, bei einer Veranstaltung ein Verantwortlicher und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen und der Gemeinde Eching zu benennen. Die Nutzung darf nur unter der Anwesenheit und Leitung von mindestens einem dieser Verantwortlichen stattfinden. Einlass in die Sporthalle erfolgt nur bei dessen Anwesenheit. Die eigenmächtige Übertragung des Benutzungsrechts von einem Benutzer auf einen anderen ist nicht statthaft.  
Verantwortlicher oder Stellvertreter ist nur, wer eine **Halleneinweisung durch den Schulhausmeister** erhalten hat. Mit allen Teilnehmern sorgen Sie für einen ordnungsgemäßen Ablauf unter Beachtung aller Vorgaben der jeweils geltenden Hallenordnung. Einzelnen Mitgliedern der zugelassenen Nutzer ist die Benutzung der Hallen nicht alleine gestattet.
6. Genehmigter offizieller Spielbetrieb und genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem normalen Übungsbetrieb. Samstage, vor allem aber Sonntage, sind dem offiziellen Spielbetrieb und Veranstaltungen vorbehalten.

### II. Gemeinsame Verantwortung

1. Die Übungsleiter und deren Stellvertreter bzw. die Verantwortlichen für Veranstaltungen verpflichten sich, die jeweiligen Nutzer auf alle Inhalte der Hausordnung und Nutzungsregeln sowie auf das Verhalten im Brandfall, bei Erster-Hilfe und das im Erste-Hilfe-Raum der großen Halle vorhandene Notfalltelefon hinzuweisen.
2. Die überlassene Sporthalle wird vom jeweiligen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen geöffnet und verschlossen. Der Verantwortliche betritt als Erster die Sporthalle und verlässt sie als Letzter. Er sorgt dafür, dass die Hallenordnung eingehalten wird, die Nutzer die Einrichtungen der Halle und alle sonstigen Räume pfleglich behandeln und die Halle samt Nebenräumen nach dem Ende der Nutzung sauber, ordnungsgemäß und in ursprünglichem Zustand hinterlassen wird.
3. Der Verantwortliche hat zu überprüfen, ob die Duschen abgestellt, in den benutzten Räumen alle Lichtquellen abgeschaltet, die Fluchttüren geschlossen sind und Abfall jeglicher Art beseitigt ist.
4. Die Sportflächen dürfen nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Straßenschuhe sind in der Halle nur in den Zugangs-, Tribünen- und Umkleidebereichen erlaubt.
5. Es müssen saubere, nichtabfärbende Turnschuhe getragen werden, die keine Spuren hinterlassen und die insbesondere nicht vorher auf dem Weg zur Sporthalle oder im Freien getragen wurden.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

6. Das Reinigen von Sportschuhen und Sportbekleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist nicht gestattet. Außensportschuhe müssen, wenn sie aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse verschmutzt sind, vor der Halle gereinigt werden. Anfallender Schmutz ist zu beseitigen.
7. Die aus den Geräteräumen entnommenen Sportgeräte sind wieder an die hierfür vorgesehenen Stellplätze zurückzubringen. Alle Sportgeräte dürfen nur sachgemäß eingesetzt und behandelt werden. Das Entfernen von Turn- und Sportgeräten aus der Sporthalle ist nicht gestattet. Ausnahmen trifft der verantwortliche Übungsleiter bei der Nutzung des Freisportgeländes. Auch hier gilt die Pflicht zur ordnungsgemäßen und sauberen Einlagerung nach Ende der Übungsstunde.
8. Der Hallenboden ist zu schonen. Schwere Teile dürfen nicht fallen gelassen werden. Ständer dürfen nicht mit scharfen Kanten auf den Boden gesetzt oder geschliffen werden. Beim Auf- und Abbau aller Geräte ist mit Sorgfalt ohne Gewalt zu arbeiten.
9. Matten aller Art dürfen nicht geschleift werden. Sie sind mit dem Mattenwagen zu fahren. Der Einsatz der Matten ist nur in den Sporthallen gestattet.
10. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
11. Bei Verwendung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt und Magnesiareste vom Boden entfernt werden.
12. Für alle Ballsportarten dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden. Wände, Decken und angebrachte Beleuchtungen sind zu schonen. In den Umkleideräumen und Gängen ist das Ballspielen jeglicher Art verboten. Bei Übungen mit Medizin- oder Vollbällen sind Wände, Fenster und Einrichtungsgegenstände zu schonen.
13. Die Verwendung von ballhaftenden Mitteln (Harz) ist verboten.
14. Der verantwortliche Übungsleiter hat darauf zu achten, dass Gürtel, Ringe, Halsketten, Zierbroschen und sonstige scharfe Gegenstände vor dem Betreten der Halle abgelegt werden. Kaugummis sind vor Betreten der Halle zu entsorgen.
15. Der Trennvorhang, die Anzeigetafel und die Lautsprecheranlage dürfen nur von den speziell dafür eingewiesenen und verantwortlichen Übungsleitern bedient werden.
16. Bei herabgelassenem Trennvorhang darf nicht zwischen Wand bzw. Boden und Vorhang durchgeschlüpft werden.
17. Der Regieraum darf nur von den jeweiligen Übungsleitern bzw. Verantwortlichen von Veranstaltungen benutzt werden. Nach der Übungsstunde ist der Regieraum wieder zu verschließen.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

18. Die Duschanlagen dürfen nur von den Sportlern genutzt werden, die am Trainings- bzw. Übungsbetrieb bzw. an Sportveranstaltungen teilgenommen haben.
19. Vereinen und sonstigen Nutzern wird abhängig vom vorhandenen Platz eine Fläche für eigenes Übungsmaterial zur Verfügung gestellt. Das Aufstellen von Regalen und Schränken ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Eching erlaubt.
20. Am Ende jeder Veranstaltung oder Übungsstunde muss ein Eintrag in den Belegungsnachweis, der im Regieraum aufliegt, erfolgen. Für Übungsleiter des ortsansässigen Sportvereins steht eine digitale Erfassung über das TSV Tool auf den Tablets zur Verfügung. Eventuelle Mängel und Hinweise sind zu vermerken.
21. Der Übungsbetrieb endet spätestens um 23.00 Uhr. Spätestens 30 Minuten nach Ende der Übungsstunde ist die Sporthalle zu verlassen. Die Halle ist also ab 23.30 Uhr für den regulären Übungsbetrieb zu schließen.
22. Für die Ausgabe von Schließtranspondern wird ein Verzeichnis geführt. Die Weitergabe von Transpondern ist nur erlaubt, sollten sie dem eingewiesenen, verantwortlichen Stellvertreter übergeben werden. Die Halle ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Bei Verlust von Transpondern muss der Verursacher für die Kosten des Transponderersatzes aufkommen und den Verlust umgehend der Gemeinde Eching oder dem Schulhausmeister melden.

### **III. Sicherheit für alle**

Um die Sicherheit aller zu gewährleisten, gilt folgendes:

1. Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche für Veranstaltungen ist / sind verpflichtet, die Sporthalle und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er / Sie muss / müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind umgehend vom verantwortlichen Übungsleiter oder Veranstalter, der Gemeinde Eching bzw. der Schule zu melden. Dazu liegen im Regieraum Meldezettel für Mängelmeldungen auf. Bei dringendem Handlungsbedarf ist sofort der Schulhausmeister zu verständigen.
2. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Der Benutzer stellt die Gemeinde Eching von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen frei.
3. Das Mitbringen und der Ausschank von alkoholischen Getränken jeglicher Art ist beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie Schulbetrieb verboten. Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. In die Bereiche der Sportflächen dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden. Über Ausnahmen bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde Eching.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

4. Übungen und Spiele, die in besonderer Weise Personen gefährden, Sachen beschädigen oder die Halle verunreinigen, sind zu unterlassen.
5. Die Notausgangstüren dürfen nur im Notfall benutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Notausgänge als Fluchtwege jederzeit gut zugänglich sind.
6. Der Sanitätskasten befindet sich im Geräteraum des Hallenbereiches 1. Dieser muss immer ordnungsgemäß ausgerüstet sein. Darauf haben die Übungsleiter zu achten. Jede Entnahme ist im Entnahmeverzeichnis einzutragen, damit die vollständige Nachfüllung gewährleistet ist.
7. Eine Krankentruhe und eine Krankenliege befinden sich im Regieraum. Die Krankenliege muss nach einer Benutzung umgehend wieder an den dafür vorgesehenen Ort zurückgelegt werden.
8. Die Lüftungs- und Heizungsanlage darf nur vom diensthabenden Hausmeister bedient werden.
9. Den Weisungen der Übungsleiter, der Gemeindeangestellten oder des diensthabenden Hausmeisters ist Folge zu leisten.
10. Das Betreten der nicht zum Turn- und Sportbetrieb gehörenden Räume ist nicht gestattet. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
11. Zuschauer, auch Kinder, müssen die Tribüne benutzen. Ihnen ist das Betreten der Umkleide-, Wasch-, und Geräteraum sowie der Halle selbst nicht gestattet. Ausnahmen treffen die Übungsleiter unter der Bedingung, dass die vorgeschriebenen Hallenturnschuhe benutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. sonstiger Aufsichtspflichtiger für Kinder hingewiesen.
12. Die Anwesenheit von gruppenfremden Personen in den Hallen, den Umkleideräumen oder Gängen ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Gemeinde Eching bzw. dessen Beauftragte.
13. Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
14. Die Nutzer und Besucher der Halle müssen ihre Fahrzeuge und Fahrräder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen. Sollten diese nicht ausreichen, muss beim Parken auf öffentlichen Straßen stets eine Fahrbahnbreite von mindestens drei Meter frei bleiben.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

### IV. Hausrecht

Das Hausrecht wird von folgenden Personen ausgeübt:

- Leiter der Schule Kronwinkl und dessen Stellvertreter
- Hausmeister der Schule
- Lehrer der Schule Kronwinkl
- verantwortliche Übungsleiter, deren Stellvertreter und eingesetzte Aufsichtspersonen
- verantwortliche Personen bei Veranstaltungen
- Bürgermeister der Gemeinde Eching und dessen Beauftragte

Vertreter der Gemeinde und der Schulleitung, des Hausmeisters der Schule oder deren Vertreter haben jederzeit das Recht, an den Veranstaltungen und dem Sport- bzw. Trainingsbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

### V. Haftung

1. Jeder angetroffene oder eingetretene Schaden ist umgehend dem Hausmeister der Schule anzuzeigen. Der Schaden ist zudem im Hallenbuch zu dokumentieren, welches im Regieraum ausliegt. Bei größeren Schäden ist eine sofortige Nachricht zu übermitteln. Für Schäden, die nicht vorher gemeldet wurden, haftet in jedem Fall jene Gruppe, welche die Sporthalle zuvor benutzt hat. Die Instandsetzung wird auf Kosten des Verursachers veranlasst. Im Interesse der Sauberhaltung und Sicherheit führt der Hausmeister regelmäßig Kontrollgänge durch.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Eching bzw. dem Schulverband Kronwinkl an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Installationen, Geräten, Außenanlagen sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Ist die Genehmigung zur Benutzung der Halle anderen Organisationen erteilt, so haften diese für jeden Schaden, der durch ihre Mitglieder oder Dritte verursacht wird.
3. Für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art des Benutzers oder Dritter haftet die Gemeinde Eching nur, soweit sie infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihn als Eigentümer bzw. dem Schulverband als Mieter gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstanden sind. Im Übrigen haftet der Benutzer, der die Gemeinde von Ansprüchen freizustellen hat.
4. Für Wertsachen und Kleidung, die in den Umkleieräumen oder der Halle hinterlassen werden, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen oder Fahrrädern von Nutzern oder Besuchern wird keine Haftung übernommen. Diebstähle von Hauseigentum sind sofort nach ihrem Bekanntwerden dem Hausmeister zu melden.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

5. Jeder Verein, jede Gruppe oder sonstige Veranstalter bzw. Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung und eine Gruppenunfallversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden können. Dies ist der Gemeinde Eching auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
6. Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z. B. Stromausfall usw.) oder sonstiger von der Gemeinde Eching nicht zu vertretenden Gründen kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.
7. Die Haftung der Gemeinde Eching als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt gemäß § 836 BGB unberührt.

### **VI. Ferien- und Feiertagsregelung**

Während gesetzlicher Feiertage (Bayern) findet in der Regel kein Trainingsbetrieb statt. Auf Antrag bei der Gemeinde Eching kann Zugang zu den Sportanlagen gewährt werden. Die Gemeinde Eching behält sich vor, größere Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten in die Ferienzeit zu legen und die Sportanlagen währenddessen zu schließen. Eine rechtzeitige Mitteilung an den ortsansässigen Sportverein erfolgt obligatorisch.

### **VII. Sportveranstaltungen**

1. Die Genehmigung für die Durchführung von Sportveranstaltungen ist möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vorher mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde Eching zu beantragen. Die Sporthalle darf nur während der genehmigten Zeiten in dem festgesetzten Umfang benutzt werden. Fällt eine Sportveranstaltung aus, ist die Gemeinde Eching rechtzeitig zu benachrichtigen.
2. In der Sporthalle dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlasses von Zuschauern bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die vom verantwortlichen Veranstalter zugelassen oder im Besitz einer erforderlichen gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind. Die Überwachung hat der Veranstalter vorzunehmen. Bei Veranstaltungen mit oder ohne Eintritt ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die zulässige Besucherzahl im Zuschauerbereich (Tribüne und Foyer) von 200 Personen nicht überschritten wird.
3. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst und der Polizei vorzuweisen.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

4. In der Sporthalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere verboten

- a) Tische und Stühle zu beseitigen,
  - b) ohne besondere Erlaubnis die Sporträume sowie Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind,
  - c) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kinderwagen, leere Flaschenträger) mitzuführen oder abzustellen,
  - d) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Eching Waren aller Art (mit Ausnahme von Programmen) und Lebensmittel zu verkaufen,
  - e) Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Dosen und Krüge auf den Sportflächen mitzuführen, dort zu vertreiben,
  - f) leichtbrennbare Gegenstände (z. B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
  - g) Gegenstände zu werfen,
  - h) ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, die Wände und den Fußboden zu beschriften oder zu bemalen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschließen oder Plakate und Transparente geschäftlichen oder politischen Inhalts zu zeigen; dieses Verbot gilt auch bei der Benutzung der Lautsprecheranlage,
  - i) die Hallen mutwillig zu verunreinigen und
  - j) Sammlungen durchzuführen.
5. Wer in der Halle eine Veranstaltung durchführt, hat
    - a) im Bedarfsfall durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes die Ordnung in der Sporthalle aufrecht zu erhalten und die Verbote der Ziffer 4 durchzusetzen und
    - b) einen ausreichenden Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen,
  6. Der Gemeinde Eching kann zum Vollzug dieser Regelung weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit und Besitz erlassen.
  7. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Eching (Abschnitt IV) und der diensttuenden Beamten der Polizei ist Folge zu leisten.
  8. Platzverweis und Platzverbot aufgrund des Hausrechts der Gemeinde bleiben vorbehalten.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

### VIII. Sonstige Veranstaltungen

1. Die Turnhallen werden auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Der Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine Nutzungsgenehmigung der Gemeinde einzuholen.
3. Von dem Veranstalter wird erwartet, dass der Boden, die Wände, die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden. Auftretende Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei Unterlassung der Mängelanzeige wird der Veranstalter hinsichtlich des daraus entstehenden Schadens ersatzpflichtig.
4. Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Dieser ist im Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung anzugeben.
5. Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass auf Anordnung der Gemeinde Eching eine Sicherheitswacht der Feuerwehr während der ganzen Veranstaltung anwesend ist. Zu diesem Zweck ist der örtliche Feuerwehrkommandant zu verständigen. Die Entschädigung für die Freiwillige Feuerwehr ist mit dem Kommandanten vor der Veranstaltung zu vereinbaren und an die Freiwillige Feuerwehr unmittelbar auszuführen.
6. Der Veranstalter oder dessen Beauftragter hat sich über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren und das Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen. Ebenso ist das Bedienungspersonal über Verhalten bei Notfällen, insbesondere über das Öffnen der Fluchtwege zu informieren. Im Notfall befindet sich der Sammelplatz auf dem Kunststoffplatz.
7. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt sind, bei Benutzung der Tribüne auch die dortigen Ausgänge.
8. Für das Anbringen von Dekoration und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Art und Umfang der Dekoration ist von einem Verantwortlichen der Gemeinde bzw. vom Hausmeister genehmigen zu lassen. Insbesondere gilt für die Bühne, dass
  - a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammablem Material bestehen müssen,
  - b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen;



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

Versammlungsräume, dass

- a) zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,
  - b) hängende Dekoration mindestens 2,50 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss und
  - c) natürliche Laub- oder Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen.
9. Verwenden von offenem Feuer oder Licht ist untersagt.
10. Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.
11. Der Verkauf bzw. die Abgabe von vorbereiteten Speisen und Getränken in der Halle ist im Kiosk-/Küchenbereich gestattet. Abweichungen hiervon sind bei der Gemeinde Eching zu beantragen. Die Verwendung von mitgebrachten Koch- und Grillgeräten innerhalb des gesamten Gebäudes ist verboten. Auf dem Außengelände der Schule dürfen derartige Geräte nur mit gesonderter Erlaubnis der Gemeinde Eching verwendet werden.
12. Die Benutzung von Kiosk bzw. Küche ist beim Hausmeister anzumelden und erst nach Unterweisung durch diesen gestattet.
13. Die vorhandenen Lautsprecher einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlage ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister zulässig.
14. In die Veranstaltungshalle dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlasses von Zuschauern bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die vom verantwortlichen Veranstalter zugelassen oder im Besitz einer erforderlichen gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind. Die Überwachung hat der Veranstalter vorzunehmen. Bei Veranstaltungen mit oder ohne Eintritt ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die zulässige Besucherzahl von 750 nicht überschritten wird.
15. Für die Überlassung der Halle sind an die Gemeinde Eching Benutzungsgebühren entsprechend der jeweils geltenden Festlegungen zu entrichten. Der Gemeinde Eching kann bei der Genehmigung eine Abschlagszahlung verlangen.
16. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde Eching keine Haftung. Dem Veranstalter wird bei größeren Veranstaltungen die Organisation eines Garderobendienstes empfohlen. Der Einsatz des Personals als auch die Garderobeneinnahmen sind Sache des Veranstalters.
17. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass
- a) der ggf. notwendige Ordnungsdienst bis zur Beendigung der Veranstaltung anwesend ist,
  - b) die gaststättenrechtlichen Festsetzungen der Sperrzeit eingehalten werden,



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

- c) die Jugendschutzbestimmungen über Alkoholausschank beim Aufenthalt in Gaststätten beachtet werden.

18. Auf die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften wird hingewiesen, insbesondere auf die Versammlungsstättenverordnung und deren Änderungen sowie die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden.

### **IX. Reinigung**

1. Die Reinigung der Hallen übernimmt grundsätzlich das Personal des Gemeinde Eching. Die Hallenteile, alle Nebenräume und Gänge sind vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Bei Verstößen gegen diese Vorgabe werden die entstehenden Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Während der Ferien findet keine bzw. nur eine eingeschränkte Reinigung der Halle statt. Entstandene Verunreinigungen in diesem Zeitraum sind durch den Verursacher bzw. die Übungsleiter oder Verantwortliche für Veranstaltungen zu beseitigen.
3. Bei Benutzung von Kiosk bzw. Küche sind alle Arbeitsflächen, Spüle, Kühlschrank und Geschirrspüler gründlich zu reinigen. Bei Verstößen gegen diese Vorgabe werden die entstehenden Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **X. Benutzungsgebühren**

Für die Überlassung der Halle sind die von der Gemeindeverwaltung bestimmten Nutzungsgebühren zu entrichten.

### **XI. Sonstiges**

4. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder bei wiederholten Beanstandungen wird Einzelpersonen oder der jeweiligen Gruppe die Nutzung der Halle durch Hausverweis oder Hausverbot untersagt. Der Entzug der Benutzungsgenehmigung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
5. Jeder Hallenbenutzer erkennt mit dem Betreten des Gebäudes die Bestimmungen dieser Regelung rechtsverbindlich an.
6. Weitere Regelungen und Auflagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Ausnahmen zu den Nutzungsregeln sind nur nach gesonderter Genehmigung durch die Gemeinde Eching bzw. dessen Beauftragten möglich.



# **GEMEINDE ECHING**

## **Kardinal Konrad von Preysing-Halle**

### **XII. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung mit den Benutzungsregeln tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf diese wird im Eingangsbereich der Halle durch Aushang hingewiesen. Es gilt die jeweils gültige, auf der Homepage der Gemeinde und im Rathaus der Gemeinde Eching, niedergelegte Fassung.

### **XIII. Aushändigung der Hallenordnung**

Der Schule, den Vereinen und Veranstaltern wird die vollständige Hausordnung ausgehändigt. Diese verpflichten sich, alle Nutzer über den Inhalt der Hausordnung zu unterrichten. Die Übungsleiter erhalten bei der Unterweisung durch den Hausmeister eine Liste mit den wichtigsten Punkten. Im Weiteren gilt die Hausordnung entsprechend.

### **XIV. Schlussbemerkung:**

Wir wünschen allen Nutzern der Kardinal Konrad von Preysing-Halle viel Freude bei den sportlichen Betätigungen sowie allen Besuchern viel Vergnügen.

Eching, 25.01.2023

**Gemeinde Eching**

---

**Max Kofler**  
Erster Bürgermeister